Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben "ABS 6404 Magdeburg -Halberstadt, Planfeststellungsabschnitt 2.7, Bahnhof Blumenberg: Optimierung Spurplan", Bahn-km 20,800 bis 22,400 der Strecke 6404 Magdeburg Hbf - Halberstadt in der Stadt Wanzleben-Börde, Ortsteil Blumenberg

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Halle, Ernst-Kamieth-Str. 5, 06112 Halle (Saale), (Planfeststellungsbehörde) vom 13.11.2024, Az. 631ppa/005-2316#015, ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird ab dem 22.01.2025 für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. bis zum 04.02.2025, auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes www.eba.bund.de/bekanntmachungen zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten (E-Mail: Kanzlei-Sb1-erf-hal@eba.bund.de).

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben "ABS 6404 Magdeburg - Halberstadt, Planfeststellungsabschnitt 2.7, Bahnhof Blumenberg: Optimierung Spurplan" in der Stadt Wanzleben-Börde, im Landkreis Börde, Bahn-km 20,800 bis 22,400 der Strecke 6404 Magdeburg Hbf - Halberstadt, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen und Schutzanlagen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

Das Bauvorhaben hat die Änderung von Gleisen und Weichen, die Herstellung von Rangierwegen, die Änderung der Gleisfeldbeleuchtung und das Herstellen von Rettungswegen im Bahnhof Blumenberg zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 20,800 bis 22,400 der Strecke 6404 Magdeburg Hbf - Halberstadt in der Stadt Wanzleben-Börde.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind insbesondere folgende Auswirkungen verbunden:

- die dingliche Sicherung von Grundstücksflächen
- landschaftspflegerische Maßnahmen
- bau- und betriebsbedingte Lärmimmissionen

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen den Naturschutz und die Landschaftspflege, den Artenschutz, den Immissionsschutz, die öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Kabel und Leitungen Dritter, die Gefahrenabwehr vor Kampfmitteln, die Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter sowie Unterrichtungspflichten.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt
Breiter Weg 203 – 206
39104 Magdeburg

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt
Breiter Weg 203 – 206
39104 Magdeburg

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und

begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen gegenüber als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Halle Halle (Saale), 18.12.2024